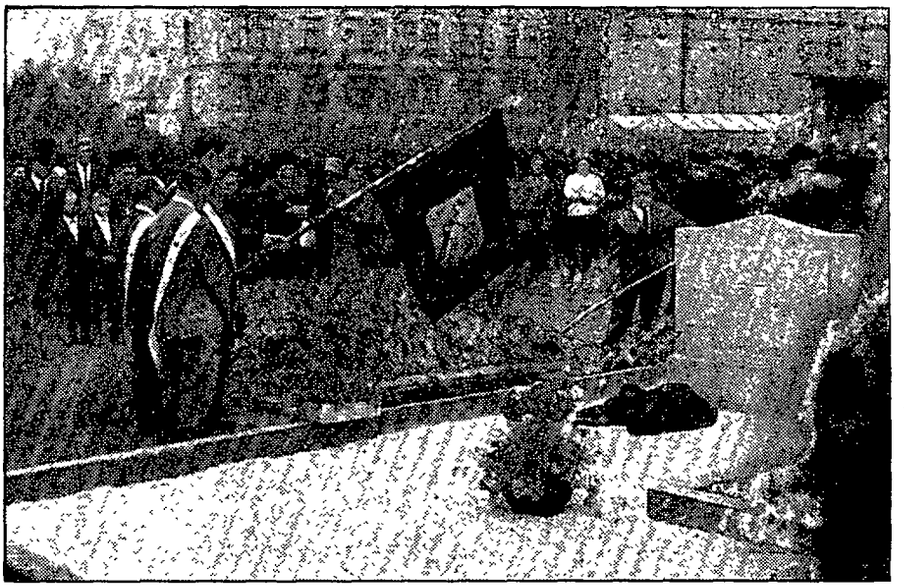


Eberle-Beerdigung in Neheim-Hüsten: „Es geht nicht an ...

GESELLSCHAFT

ANTISEMITISMUS

Rechter Boden

Zum erstenmal seit 32 Jahren wurde auf dem jüdischen Friedhof zu Neheim-Hüsten im Sauerland ein Jude zu Grabe getragen: Kaufmann Friedrich Eberle, 56, aus dem Nachbardorf Bruchhausen. Schaulustige säumten den Weg des Leichenzuges und die Ruhestätte.

Als sich die Fahne des Turn- und Sportvereins Bruchhausen zum letzten Gruß an den Kameraden senkte, ging ein Raunen durch die Gaffer. Den Schaft zierte ein Hakenkreuz — Erinnerung an ein Nazi-Sportfest im Jahre 1934.

Es war der letzte in einer Reihe geschmackloser, zum Teil strafwürdiger Streiche, die Jude Eberle nebst Familie in sieben deutschen Nachkriegsjahren durchlitten hatte.

1935 war Ruth Eberle, 53, geborene Grüneberg, von der westfälischen Zeitung „Rote Erde" mit der Schlagzeile verabschiedet worden: „Die letzte jüdische Hure hat Arnsberg verlassen." Registriert als KZ-Nummer 991, überstand sie die Konzentrationslager Lichtenburg und Ravensbrück; auf dem Weg nach Theresienstadt wurde sie bei Kriegsende befreit. Ihren — im NS-Jargon arischen — Ehemann verurteilte 1938 ein Wuppertaler Sondergericht als „unverbesserlichen Rassenschänder" zu drei Jahren Zuchthaus.

Nach dem Krieg wanderte das Ehepaar mit Tochter Ruth und Sohn Max Levy Peter zunächst nach Brasilien aus, kehrte aber 1959 wieder ins Sauerland zurück — „weil dort doch meine Heimat ist" (Ruth Eberle). Kaufmann Eberle war inzwischen vom protestantischen zum jüdischen Glauben konvertiert.

Es gab kein frohes Wiedersehen in der Heimat. Die Nachbarn verboten bald ihren Sprößlingen, mit den Judenkindern zu spielen, und eine Anwohnerin nannte den Sohn der Eberles ein „Judenarschloch".

Damals versuchten die Verfemten noch, sich zur Wehr zu setzen: Sie zeigten die Nachbarin an. Die Staatsanwaltschaft Arnsberg wies die Anzeige ab — mangels öffentlichen Interesses.

Fortan nahmen die Eberles, die in Neheim-Hüsten und Bruchhausen eine Chemische Reinigung betrieben, antisemitische Umtriebe ihrer sauerländischen Mitbürger ohne Widerspruch hin: Auf ihrem Platz in der Berufsschule fand Tochter Ruth ein eingeschnitztes Hakenkreuz vor; sie weigerte sich, dort sitzen zu bleiben — und wurde vom weiteren Schulbesuch beurlaubt. Die Fensterscheibe des Eberle-Geschäftes wurde mehrfach bespuckt, die Ladentür über Nacht mit Draht verrammelt, und an dem Draht baumelte ein Schild: „Vorsicht, Tollwutgefahr". In einem Arnsberger Lokal scherzte ein Textilverkäufer mit Tochter Ruth, 21, und Sohn Max Levy, 17, so: „Ihr seid ja ganz nett, aber man hat doch wohl vergessen, euch zu vergasen."

Auch der Versuch Friedrich Eberles, durch Beitritt in den populären Schützenverein Vertrauen zu erwerben, schlug fehl: Beim Schützenfest im Juli vergangenen Jahres verweigerten die Schützenbrüder Bunse und Schüssler dem Vereinskameraden Munition für den Königsschuß. Es gehe nicht an, so fanden sie, daß „bei uns ein Jude König wird".



Eberle-Witwe **Ruth**
... daß ein Jude König wird"

Für den katholischen Dorfpfarrer Josef Schulte war das in Ordnung: „Leuten, die nicht auf dem rechten Boden des Glaubens stehen, kann man nicht die gleichen Rechte einräumen wie den anderen."

Nach dem frühen Tode Friedrich Eberles, der sich bis zuletzt um ein besseres Verhältnis zu seinen Mitbürgern bemühte, möchte die Witwe keinerlei Rechte mehr beanspruchen. Sie will Eigenheim wie Geschäft vermieten und fortziehen — „ganz weit weg".

RECHT

ENTSCHEIDUNGEN

Führerscheinbewerber mit gelegentlichen schizophrenen Schüben dürfen eine Fahrerlaubnis auch nicht unter der Auflage erhalten, sich regelmäßig von einem Facharzt untersuchen zu lassen, der die Behörde jeweils vom Ausbruch der Erkrankung zu unterrichten hätte (Bundesverwaltungsgericht; Aktenzeichen VII C 69/64).

Der Fahrschüler ist für eine Beschädigung des Fahrschulwagens nicht verantwortlich, wenn er durch „mangelndes Können oder Wissen" einen Unfall verursacht hat (Oberlandesgericht Düsseldorf; Aktenzeichen: 4 U 166/65).

In einer Parkverbotszone vor dem Bahnhof einer größeren Stadt darf ein Auto nicht acht Minuten lang abgestellt werden, auch dann nicht, wenn der Fahrer während dieser Zeit nur einen Besucher vom Bahnsteig abgeholt hat (Oberlandesgericht Hamm; Aktenzeichen: 3 Ss 218/65).

Mieter, die keinen Fernsehapparat besitzen, brauchen dem Hauseigentümer keinen Beitrag zur Anschaffung einer Sammel-Fernsehantenne zu zahlen, die erst nach dem Einzug eingebaut wird und im Mietvertrag nicht vorgesehen war (Landgericht Braunschweig; Aktenzeichen: 6 S 38/64).

Zieht eine Stadt oder ein Landkreis nicht so schnell wie möglich den Kraftfahrzeugschein eines nicht mehr versicherten Fahrzeugs ein und entstempelt sein Nummernschild, so haften die Behörden für Unfallschäden, die mit dem nicht versicherten Wagen angerichtet werden (Bundesgerichtshof; Aktenzeichen: III ZR 156/64).

Der Hauseigentümer muß lediglich Haltevorrichtungen und Leitungen für die Straßenbeleuchtung auf seinem Anwesen dulden. Die Montage von Beleuchtungskörpern im Luftraum über seinem Grundstück braucht er nicht hinzunehmen (Verwaltungsgericht Rheinland-Pfalz; Aktenzeichen: 1 A 43/64).

Eine Warenbezeichnung („Korall") darf von einer Fabrik auch dann verwendet werden, wenn sie als Familienname gebräuchlich ist (Oberlandesgericht Braunschweig; Aktenzeichen: 4 W 68/65).

Der Veranstalter einer Filmvorführung hat für einwandfreie Saalbelüftung zu sorgen, um nicht für Gesundheitsschäden der Kino-Besucher schadenersatzpflichtig zu werden (Bundesgerichtshof; Aktenzeichen: VI ZR 161/64).